

Kapitel 20 010
Steuern

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR

20 010
Steuern

Das Kapitel Steuern ist eine Budgeteinheit im Sinne des § 17b LHO.

E i n n a h m e n
Steuern und steuerähnliche Abgaben

011 00	821	Lohnsteuer (Landesanteil).	19 893 000 000	19 150 000 000	+743 000 000	18 573 404
012 00	821	Veranlagte Einkommensteuer (Landesanteil).	5 281 000 000	5 013 000 000	+268 000 000	5 158 883
013 00	821	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge - Landesanteil).	2 578 000 000	2 256 000 000	+322 000 000	2 687 979
014 00	821	Körperschaftsteuer (Landesanteil).	2 876 000 000	2 885 000 000	-9 000 000	2 413 309
015 10	821	Umsatzsteuer (Landesanteil).	20 291 600 000	18 604 300 000	+1 687 300 000	18 574 905
015 21	821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gem. Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen.	215 700 000	216 000 000	-300 000	216 000
015 22	821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Siehe Vermerk Nr. 1 zu der Titelgruppe 90 bei Kapitel 11 080.	75 500 000	43 200 000	+32 300 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 011 00:

Das gesamte Lohnsteueraufkommen (nach Zerlegung sowie nach Abzug des Kindergeldes und des Mitfinanzierungsanteils an der Altersvorsorgezulage) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 46 807 058 900 EUR

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

Zu Titel 012 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 12 425 882 400 EUR

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

Zu Titel 013 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 5 156 000 000 EUR

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

Zu Titel 014 00:

Das gesamte Körperschaftsteueraufkommen (nach Zerlegung und nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) wird geschätzt auf. 5 752 000 000 EUR

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

Vorbemerkung zu den Titeln 015 10, 015 21, 015 22, 015 30, 015 32, 015 40, 015 45 und 016 10:

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beginnend im Jahr 2020 wird das Aufkommen der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Gemeinden nach festen Prozentsätzen aufgeteilt und anschließend um Festbeträge korrigiert.

Vom bundesweiten Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2022 stehen dem Bund 52,81398351 v.H. abzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 12.559 Mio. EUR zu. Die Länder erhalten einen Anteil von 45,19007254 v.H. am bundesweiten Aufkommen zuzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 10.159 Mio. EUR. Auf die Gemeinden entfällt ein prozentualer Anteil von 1,99594395 v.H. zuzüglich eines Festbetrages von rd. 2.400 Mio. EUR.

Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Länder verteilt. Der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ist ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse hinzuzurechnen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verteilung der Umsatzsteuer nach der Hinzurechnung von Zuschlägen zu und Abschlägen von der Finanzkraft.

Zu Titel 015 10:

Der auf das Land entfallende Anteil an der in Nordrhein-Westfalen aufkommenden Umsatzsteuer wird unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern geschätzt auf. 20 291 600 000 EUR

Zu Titel 015 21:

Gem. Gesetz vom 01.12.2016 zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen werden die Kommunen vom Bund seit 2018 um jährlich 5 Mrd. EUR bundesweit entlastet.

Von diesen 5 Mrd. EUR wird 1 Mrd. EUR über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellt. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen in 2022 ein Betrag von rd. 215,7 Mio. EUR, der den nordrhein-westfälischen Gemeinden mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz zur Verfügung gestellt wird.

In Höhe von 4 Mrd. EUR erfolgt die bundesweite Entlastung der Kommunen über eine Erhöhung des Anteils der Gemeinden an der Umsatzsteuer sowie über eine Anhebung der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Titel 015 22:

Bund und Länder haben einen Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst geschlossen. Dieser hat das Ziel, den Öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren.

Hierzu stellt der Bund den Ländern einen Beitrag in Höhe von insgesamt 3,1 Mrd. EUR in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 zur Verfügung. Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beläuft sich in 2022 auf 75.500.000 EUR; die Verausgabung der Mittel erfolgt bei Kapitel 11 080 Titelgruppe 90.

Kapitel 20 010
Steuern

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR
015 30 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern.	107 900 000	107 900 000	—	140 987
015 32 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für flüchtlingsbezogene Zwecke.	107 900 000	107 900 000	—	151 200
015 40 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.	75 500 000	75 600 000	-100 000	75 600
015 45 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titeln, die im Vermerk Nr. 2 zu den Ausgaben bei Kapitel 07 040 genannt werden, verwendet werden.	429 900 000	430 100 000	-200 000	214 500
016 10 821	Einfuhrumsatzsteuer (Landesanteil).	6 885 000 000	6 410 000 000	+475 000 000	4 892 927
017 10 821	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil).	552 000 000	504 000 000	+48 000 000	451 622
017 20 821	Zuschlag zur Gewerbsteuerumlage.	—	—	—	19 140

Erläuterungen

Zu Titel 015 30:

Gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 24.09.2015 über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern hat der Bund seit dem 01.01.2016 für jeden Asylbewerber einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getragen. Darüber hinaus sind den Ländern für nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannte Antragsteller für pauschal einen Monat Kosten erstattet worden. Die zu erstattenden Kosten sind auf Basis des Aufwands pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen worden und haben jeweils 670 EUR pro Monat betragen. Insofern haben der Bund und die Länder am 06.06.2019 die Weiterführung der bisherigen Verständigung bis Ende 2021 vereinbart. Da sich der Bund bereits mehrfach zu der langfristigen und gesamtstaatlichen Aufgabe, die Unterbringung, Betreuung und Integration von Geflüchteten sicherzustellen, bekannt hat, wird unterstellt, dass es zu einer Folgevereinbarung kommen wird, mit der der Bund seiner Mitverantwortung an der Finanzierung der flüchtlingsbedingten Ausgaben über die auslaufende Vereinbarung hinaus nachkommt.

Die Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz an die Kommunen sind bei Kapitel 07 090 Titel 633 40 veranschlagt; auf die dortigen Erläuterungen wird hingewiesen.

Zu Titel 015 32:

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 06.06.2019 stellte der Bund den Ländern eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Mio. EUR für 2020 und in Höhe von 500 Mio. EUR für 2021 zur Verfügung. Da sich der Bund bereits mehrfach zu der langfristigen und gesamtstaatlichen Aufgabe, die Unterbringung, Betreuung und Integration von Geflüchteten sicherzustellen, bekannt hat, wird unterstellt, dass es zu einer Folgevereinbarung kommen wird, mit der der Bund seiner Mitverantwortung an der Finanzierung der flüchtlingsbedingten Ausgaben über die auslaufende Vereinbarung hinaus nachkommt.

Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beläuft sich in 2022 auf rd. 107,9 Mio. EUR.

Zu Titel 015 40:

Die Bundesregierung leistet seit 2016 einen jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Mio. EUR für die Ländergesamtheit. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen in 2022 ein Anteil in Höhe von rd. 75,5 Mio. EUR.

Die Kostenerstattung an die Kommunen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist bei Kapitel 07 040 Titelgruppe 69 veranschlagt.

Zu Titel 015 45:

Zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung stellt der Bund der Ländergesamtheit im Zeitraum von 2019 bis 2022 folgende Beträge zur Verfügung:

2019: 493 Mio. EUR
2020: 993 Mio. EUR
2021: 1.993 Mio. EUR
2022: 1.993 Mio. EUR

Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Betrag beläuft sich in 2022 auf rd. 429,9 Mio. EUR; die Verausgabung erfolgt bei Kapitel 07 040.

Zu Titel 016 10:

Von dem geschätzten Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer im Bundesgebiet stehen dem Land unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern zu. 6 885 000 000 EUR

Zu Titel 017 10:

Die Gewerbesteuerumlage der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 942 439 100 EUR

Davon erhält gem. § 6 Gemeindefinanzreformgesetz der Bund 14,5/35; dem Land verbleiben 20,5/35.

Zu Titel 017 20:

Gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz beteiligten sich die Gemeinden bis einschließlich 2019 an den einigungsbedingten Lasten des Landes (Leistungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs) durch einen dem Land zustehenden Erhöhungsbetrag zur Gewerbesteuerumlage.

Die Mitfinanzierung der westdeutschen Gemeinden an den Finanzierungslasten ihrer Länder für den Fonds "Deutsche Einheit" (FDE) erfolgte infolge der vorzeitigen Abfinanzierung des FDE letztmalig im Jahr 2018.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 010
Steuern

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR
018 00	821	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Landesanteil).	646 000 000	574 000 000	+72 000 000	621 449
051 00	821	Vermögensteuer.	—	—	—	4
052 00	821	Erbschaftsteuer.	1 802 000 000	1 633 000 000	+169 000 000	2 461 825
053 00	821	Grunderwerbsteuer.	3 815 000 000	3 750 000 000	+65 000 000	3 660 626
055 00	821	Totalisatorsteuer. Siehe Vermerke bei Kapitel 10 030 Titel 686 10.	1 000 000	1 000 000	—	591
056 00	821	Andere Rennwettsteuern. Siehe Vermerke bei Kapitel 10 030 Titel 686 11.	1 000 000	1 000 000	—	630
057 00	821	Lotteriesteuer.	355 000 000	347 000 000	+8 000 000	362 377
058 00	821	Sportwettensteuer. Siehe Vermerke bei Kapitel 10 030 Titel 686 12.	163 000 000	149 000 000	+14 000 000	117 466
058 10	821	Virtuelle Automatensteuer.	35 000 000	—	+35 000 000	—
058 20	821	Online-Pokersteuer.	35 000 000	—	+35 000 000	—
059 00	821	Feuerschutzsteuer. Das Steueraufkommen darf nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 03 710 und Kapitel 03 750 verwendet werden.	107 000 000	104 000 000	+3 000 000	103 884
061 00	821	Biersteuer.	147 000 000	146 000 000	+1 000 000	134 639
069 00	821	Sonstige Steuern.	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 20 010.			66 476 000 000	62 508 000 000	+3 968 000 000	61 033 948

Erläuterungen

Zu Titel 018 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Zerlegung) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 1 468 181 900 EUR

Davon erhalten der Bund 44 v.H. und die Gemeinden 12 v.H. Dem Land verbleiben 44 v.H.

Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 055 00 und 056 00:

Zur Höhe der Zuweisung von Anteilen aus dem Aufkommen der Totalisatorsteuer und der Buchmachersteuer an die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, wird auf die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 686 10, 686 11 und 686 12 im Kapitel 10 030 hingewiesen.

Zu Titel 058 00:

Nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz unterliegen Wetten aus Anlass von Sportereignissen (Sportwetten) seit dem 01.07.2012 der Sportwettensteuer. Zur Zuweisung von Anteilen am Aufkommen an der Sportwettensteuer, die von Veranstaltern einer Sportwette mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland für inländische Pferderennen abgeführt wird, wird auf die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 686 10, 686 11 und 686 12 im Kapitel 10 030 hingewiesen.

Zu Titel 058 10 und 058 20:

Die Veranstaltung von virtuellem Automatenenspiel und Online-Poker unterliegt seit dem 01.07.2021 einer Besteuerung nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz.

Zu Titel 059 00:

Die Feuerschutzsteuer ist in vollem Umfang für die im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz genannten Aufgaben zu verwenden (§ 50 Abs. 8 BHKG). Dazu gehören auch die Kosten des Instituts der Feuerwehr NRW in Münster. Die Ausgaben sind in Kapitel 03 710 und Kapitel 03 750 veranschlagt.

Zu Titel 069 00:

Einnahmen sind im Haushaltsjahr 2022 nicht zu erwarten.